

Statuten des Glarner Kammerchors vom 25. März 2015

Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Glarner Kammerchor besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Glarus.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist es, Gesang vom einfachen Volkslied bis zum anspruchsvollen Chorwerk zu pflegen und aufzuführen.

3. Organisation

Vereinsorgane sind:

- 3.1. Vereinsversammlung (Hauptversammlung)
- 3.2. Vorstand
- 3.3. Rechnungsrevisoren

3.1. Vereinsversammlung

¹Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich einmal im 1. Quartal zur ordentlichen Hauptversammlung zusammen.

²Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Aktivmitglieder einberufen.

³Sämtliche Vereinsversammlungen werden mindestens zehn Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden vom Vorstand durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen.

⁴Ordnungsgemäss einberufene Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Aktivmitglieder, der Vorstand eingeschlossen, anwesend sind.

⁵Stimmberechtigt und in den Vorstand wählbar sind alle Aktivmitglieder.

⁶Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁷Die statutarischen Geschäfte der Hauptversammlung umfassen mindestens:

- a Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren und des Chorleiters
- b Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- c Jahresbericht des Präsidenten
- d Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e Genehmigung des vom Vorstand und von der Chorleiter vorgeschlagenen Jahresprogrammes und der vom Vorstand vorgelegten Finanzbetrachtungen des laufenden Jahres
- e Festsetzen der Mitgliederbeiträge auf ein Jahr.

3.2 Vorstand

¹Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig und vertritt diesen nach aussen.

²Er legt der Vereinsversammlung einen jährlichen Bericht vor.

³Der Vorstand besteht in der Regel aus sieben, mindestens aber aus fünf Mitgliedern:

- a Präsident
- b Vizepräsident
- c Kassier
- d Aktuar
- e Archivar
- f 1 bis 2 Beisitzer

⁴Der Vorstand wird für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selber.

⁵In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere:

- a Die Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten (Chorreglement)
- b Die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern in Absprache mit dem Chorleiter
- c Die Ermässigung oder der Erlass des Mitgliederbeitrages.

⁶Die Ausgestaltung des Anstellungsvertrages des Chorleiters und des Korrepetitors fällt in den Aufgabenbereich des Vorstandes. Der Vertrag basiert auf den Bestimmungen des OR (Art. 319 ff.) und dieser Statuten.

⁷Der Chorleiter nimmt an ausgewählten Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

⁸Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier, welche den Verein durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichten.

⁹Finanzielle Transaktionen der Vereinskasse erfolgen durch den Kassier mit Einzelunterschrift.

3.3 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden an der Hauptversammlung auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins.

4. Mitgliedschaft

¹Der Glarner Kammerchor besteht aus Aktiv-, Passiv-, Patronats- und Ehrenmitgliedern.

²Aktivmitglieder bezahlen den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Ihnen kommt das Recht zu, an Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

³Der Vorstand entscheidet auf Antrag des Chorleiters über die Aufnahme neuer Mitglieder. Über eine allfällige Nichtaufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

⁴Die Aufnahme erfolgt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages anlässlich der nächsten Hauptversammlung definitiv.

⁵Passiv- und Patronatsmitglieder haben keine Vereinsrechte. Bei Veranstaltungen des Glarner Kammerchors erhalten sie ermässigten Eintritt.

⁶Der Verein kann Mitgliedern, welche sich um den Glarner Kammerchor verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen, wobei die Aktiv- oder Passivmitgliedschaft damit nicht ausgeschlossen wird.

⁷Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Der Ausgeschlossene kann diesen Beschluss an der nächsten Vereinsversammlung anfechten.

⁸Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung auf Ende eines Vereinsjahres.

5. Haftung

Für sämtliche Angelegenheiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Glarner Kammerchors kann herbeigeführt werden, wenn drei Viertel der Aktivmitglieder dies beschliessen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine zweite Vereinsversammlung einzuberufen, welche frühestens nach Ablauf von 14 Tagen seit der ersten Vereinsversammlung stattfinden darf.

²Die zweite Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Aktivmitglieder beschlussfähig. Sie kann mit einfachem Mehr die Auflösung des Vereins beschliessen.

³Nach Auflösung des Vereins geht das vorhandene Nettovermögen zur Verwaltung an die Glarner Gemeinnützige, bis sich in Glarus ein neuer Verein mit gleichem Zweck gebildet hat.

7. Inkrafttreten

¹Die letzte Revision der Statuten wurde am 5. Oktober 1994 beschlossen.

²Die vorliegenden Statuten sind am 25. März 2015 beschlossen worden.

³Sämtliche frühere Statuten werden hiermit ausser Kraft gesetzt und durch die Vorliegenden ersetzt.

⁴Sie treten am 25. März 2015 in Kraft.